

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/959 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen

A. Problem

Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite könnten auf der Grundlage von § 28a Absatz 7 und 8 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bis zum 19. März 2022 erlassen werden, heißt es in dem Gesetzentwurf. Durch eine Änderung des IfSG solle die Möglichkeit zum Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bis zum 23. September 2022 verlängert und zugleich der Katalog an möglichen Maßnahmen begrenzt werden. Auch durch die verbliebenen möglichen Schutzmaßnahmen ist es weiterhin möglich, dass die Angebote der sozialen Dienstleister fortlaufend oder erneut, insbesondere durch Abstandsgebote und Hygienekonzepte, beeinträchtigt würden. Daher sei es erforderlich, die Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG), die ebenfalls bis zum Ablauf des 19. März 2022 begrenzt sei, zum Schutz der sozialen Infrastruktur vorsorglich zu verlängern.

Sollten die Länder keine die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen erlassen, würde die durch dieses Gesetz vorgesehene Verlängerung des SodEG nicht greifen: denn die Voraussetzung einer Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen des IfSG wäre dann nicht gegeben.

Anpassungen seien auch im Hinblick auf weitere Bereiche, die im Zusammenhang mit der Befristung von Schutzmaßnahmen stünden, erforderlich:

Aufgrund der fortdauernden COVID-19-bedingten Pandemiesituation sei nicht auszuschließen, dass Eltern auch über den 19. März 2022 hinaus in Fällen von Betreuungsbedarf bei nichterkrankten Kindern vor großen Herausforderungen in der Kinderbetreuung stünden. Dem solle erforderlichenfalls mit einer möglichen

Verlängerung von Ausnahmeregelungen bei der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld sowie beim Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG Rechnung getragen werden können.

Weiterhin sei nicht auszuschließen, dass es aufgrund einer weiterhin andauernden Pandemiesituation zu weiterem Mehraufwand und Mindererlösen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen komme und dadurch deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährdet sei.

Aktuell könnten die Länder bis zum 19. März 2022 unter bestimmten Voraussetzungen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bestimmen, in denen Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bedürften, vollstationär behandelt werden könnten. Die Möglichkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, den Zeitraum durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates zu verlängern, sei aktuell bis zum 31. März 2022 befristet.

Sollten die Länder keine notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen, würden – ähnlich wie die Regelungen des SodEG – die Verlängerung der Schutzschirme für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die Verlängerung der Möglichkeit der Benennung von Rehabilitationseinrichtungen als Ersatzkrankenhäuser sowie die Verlängerung der Entgeltersatzleistungen bei coronabedingtem Betreuungsbedarf in Ermangelung von Anwendungsfällen kaum Wirkung entfalten.

B. Lösung

Durch die vorsorgliche Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG bis zum 30. Juni 2022 und eine Verordnungsermächtigung zur Verlängerung bis zum 23. September 2022 werde sichergestellt, dass die soziale Infrastruktur erhalten bleibe und soziale Dienstleistungen auch nach dem Ende der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) noch erbracht werden könnten.

Die bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Erkrankung eines Kindes sowie zum Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG bei pandemiebedingten erhöhten Betreuungsbedarfen könnten durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bis längstens zum 23. September 2022 verlängert werden.

Für den Fall einer fortdauernden COVID-19-bedingten Pandemiesituation erhalte das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit, den Vertragsparteien nach § 111 Absatz 5 Satz 1 und § 111c Absatz 3 Satz 1 SGB V aufzugeben, coronabedingte Anpassungen von Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Krankenkassen vorzunehmen (§ 111 Absatz 5 Satz 5 und § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V). Auf diese Weise könne flexibel auf coronabedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben reagiert werden, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen sicherzustellen.

Bei einer erneuten Verschärfung der pandemischen Lage sei nicht auszuschließen, dass eine stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erforderlich werde, soweit Kapazitäten der zugelassenen Krankenhäuser zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer

SARS-CoV-2-Infektion vollständig ausgeschöpft seien. Deshalb werde das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, bei Fortbestehen der pandemischen Sondersituation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Zeitraum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG9 durch Rechtsverordnung zu verlängern oder abweichend festzulegen.

Vorausschauend seien auch für die Sommermonate und im Zusammenhang mit der Urlaubssaison durch betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionseinträge in die Betriebe zu minimieren und das betriebliche Ausbruchsgeschehen wirksam begrenzen zu können.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung habe sich bewährt. Mit den vorgesehenen betrieblichen Hygienemaßnahmen hätten Infektionseinträge und Ausbrüche wirksam verhindert und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden können. Die Akzeptanz und Umsetzung seitens der Arbeitgeber und Beschäftigten für die im Verlauf der Pandemie bewährten Maßnahmen sei nach wie vor sehr hoch. Aus diesem Grund müsse die schnelle Reaktionsfähigkeit (Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates) in der aktuellen Situation und auch im Hinblick auf die zu erwartenden weiteren Infektionswellen sichergestellt werden. Daher werde die Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes dahingehend verlängert, dass auf sie gestützte Verordnungen einen Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 umfassen könnten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den SodEG-Zuschüssen handele es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt würden, wenn aufgrund der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) keine Dienstleistungen erbracht werden könnten, sei grundsätzlich nicht mit Mehrkosten für die Leistungsträger zu rechnen.

Bund, Länder und Gemeinden

Dem Bund entstünden – auch im Fall einer Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld – voraussichtlich keine Mehrausgaben. Entsprechend den bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen leiste der Bund im Jahr 2022 einen Ausgleichsbetrag an den Gesundheitsfonds von 300 Millionen Euro der auch im Fall einer Verlängerung der Sonderregelung voraussichtlich kostendeckend sein werde.

Für die Länder könnten sich durch die mögliche Verlängerung der Geltung des § 56 Absatz 1a IfSG bis zum 23. September 2022 Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe ergeben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für die gesetzlichen Krankenkassen entstünden im Fall der Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Diese würden jedoch voraussichtlich durch den entsprechenden Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds in Höhe von 300 Millionen Euro gedeckt. Sollten

die Mehrausgaben der Krankenkassen für die auf das Jahr 2022 begrenzte Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes 300 Millionen Euro übersteigen, erfolge eine Spitzabrechnung zulasten des Bundes an den Gesundheitsfonds im Jahr 2023.

Für den Fall, dass Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation verlängert würden, könnten den gesetzlichen Krankenversicherungen Mehrausgaben in nicht quantifizierbarem Umfang entstehen. Diese hingen von den konkret getroffenen Vereinbarungen und der Entwicklung der Infektionslage ab.

Durch die Verlängerung der Verordnungsermächtigung des § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes entstünden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entstehe für die sozialen Dienstleister möglicherweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Größe. Der Erfüllungsaufwand sei davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister weitere Anträge auf Zuschüsse stellten. Es entstünden keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Fall einer Verlängerung der Ausweitung des Leistungsanspruchs des Kinderkrankengeldes auch auf die Fälle, in denen im Zusammenhang mit COVID-19 eine Betreuung eines nicht erkrankten Kindes zu Hause erforderlich werde, entfalle bei Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldanspruchs für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nach § 56 Absatz 5 IfSG in Fällen des § 56 Absatz 1a und 2 IfSG die Entschädigung für die zuständige Behörde auszahlen und sich von dieser erstatten ließen, der damit verbundene Erfüllungsaufwand.

Ein Erfüllungsaufwand durch die Verlängerung der Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes entstehe nicht. Ein Erfüllungsaufwand aufgrund des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung werde in der Rechtsverordnung selbst ausgewiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehe durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung nach dem 19. März 2022 beziehungsweise durch die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG.

Im Fall einer Verlängerung der Ausweitung der Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes könne sich für die Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben, wenn hierdurch die Anzahl an Kinderkrankengeldfällen zunehme.

Den Krankenkassen könne im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation zudem ein Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe entstehen, sofern Vergütungsvereinbarungen verlängert würden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/959 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. In § 45 Absatz 2a Satz 3 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „23. September 2022“ ersetzt.‘
2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 4

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

In § 56 Absatz 1a Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch ... [einfügen: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/958*] geändert worden ist, wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „23. September 2022“ ersetzt.‘

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

,Artikel 5

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2b Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „23. September 2022“ ersetzt.
 2. In § 27 Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „23. September 2022“ ersetzt.‘
4. Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden die Artikel 6 und 7.

* Bitte ab Bekanntgabe des Entwurfs beziehungsweise ab/mit Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften den entsprechenden Artikel einfügen, mit dem das IfSG geändert wurde, sowie das Datum der Ausfertigung und die Angabe der Fundstelle.

Berlin, den 16. März 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/959** ist in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. März 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO BT über den Gesetzentwurf.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der besondere Sicherstellungsauftrag zur Sicherung des Bestands der sozialen Dienstleister werde vorsorglich über den 19. März 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2022 verlängert, heißt es in dem Gesetzentwurf. Darüber hinaus werde eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrages bis zum 23. September 2022 eingeführt.

Die bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Erkrankung eines Kindes sowie zum Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG bei pandemiebedingten erhöhten Betreuungsbedarfen könnten durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bis längstens zum 23. September 2022 verlängert werden.

Aufgrund der fortdauernden COVID-19-bedingten Pandemiesituation erhalte das Bundesministerium für Gesundheit weiterhin und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit, den Vertragsparteien nach § 111 Absatz 5 Satz 1 und § 111c Absatz 3 Satz 1 SGB V aufzugeben, coronabedingte Anpassungen von Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Krankenkassen vorzunehmen (§ 111 Absatz 5 Satz 5 und § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V). Auf diese Weise könne flexibel auf coronabedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben reagiert werden, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen sicherzustellen.

Bei einer erneuten Verschärfung der pandemischen Lage sei nicht auszuschließen, dass eine stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erforderlich werde, soweit Kapazitäten der zugelassenen Krankenhäuser zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion vollständig ausgeschöpft seien. Deshalb werde das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, bei Fortbestehen der pandemischen Sondersituation den Zeitraum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 KHG durch Rechtsverordnung zu verlängern oder abweichend festzulegen.

Die Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes werde verlängert, so dass auf sie gestützte Verordnungen einen Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 umfassen könnten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/959 in ihren Sitzungen am 16. März 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/959 ebenfalls in seiner Sitzung am 16. März 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 7. Sitzung am 16. März 2022 über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/959 sowie über Änderungsanträge beraten. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der nachfolgend dokumentierte Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

,1. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 2b Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „23. September 2022“ ersetzt.

b) In § 27 Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „23. September 2022“ ersetzt.

2. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Begründung

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Mit der Änderung von § 2b Absatz 1 Satz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird der mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie (BT-Drs. 19/18698) eingeführte zusätzliche Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 23. September 2022 verlängert.

§ 2b Absatz 1 Satz 3 ist ein Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie. Grundsätzlich erlaubt das BEEG eine Ausklammerung nur aus eng mit Schwangerschaft und Geburt verknüpften Gründen oder auf Grundlage besonderer staatlicher Pflichten. Einkommenswegfälle aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder Krankheit werden durch den vergleichsweise langen Bemessungszeitraum von 12 Monaten bereits aufgefangen.

Die durch die COVID-19-Pandemie eingetretene Situation ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzigartig und rechtfertigt damit einen atypischen Ausklammerungstatbestand. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind noch immer von Kurzarbeit, Freistellungen bis hin zur Entlassung betroffen. Betroffenen Eltern soll es daher möglich sein, diese Zeiten auf Antrag auszuklammern. Zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien in der COVID-19-Pandemie auch weiterhin zu gewährleisten, wird der Zeitraum für die Ausklammerungsmöglichkeit bis zum 23. September 2022 verlängert. Es ist zu erwarten, dass die beschriebenen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bis dahin fortbestehen.

Zu Buchstabe b

Der Vertrauensschutztatbestand wurde mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie (BT-Drs. 19/18698) eingeführt. Für Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen möchten, kann es – aufgrund der Covid-19-Pandemie – weiterhin schwierig sein, seine Voraussetzungen einzuhalten. Daher wird nun allen Eltern, deren Bezug ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 23. September 2022 liegt und die von der Covid-19-Pandemie betroffen sind, weiter Vertrauensschutz gewährt. Um die betroffenen Eltern vor Rückforderungen zu schützen, werden die Anforderungen an die nachträgliche Nachweisführung gelockert. Für den Partnerschaftsbonus kommt es in der Zeit vor dem Ablauf des 23. September 2022 allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1‘

Abschließend hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/959 in geänderter Fassung empfohlen.

Die seit März 2020 bestehenden SodEG-Regelungen haben sich nach Einschätzung der **Fraktion der SPD** bewährt und würden daher jetzt noch einmal fortgeführt. Ziel des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfs sei es, Planungssicherheit für den Umgang mit den Pandemiefolgen zu schaffen – unabhängig davon, ob die Zuschüsse letztlich tatsächlich abgerufen werden müssten. Damit werde die soziale Infrastruktur gestärkt. Das sei besonders für die sozialen Dienstleister wichtig. Die gemeinnützigen Träger verfügten beispielsweise gar nicht über finanzielle Rücklagen zur Überbrückung. Das Änderungsgesetz umfasse darüber hinaus das Kinderkrankengeld mit einer Verlängerung der 30-Tage-Regelung. Damit werde den Eltern geholfen, die noch immer mit den hohen Infektionszahlen, den Quarantänezeiten ihrer Kinder zu kämpfen hätten. Bei den Krankenkassen seien im Jahr 2021 doppelt so viele Anträge auf Kinderkrankengeld eingegangen wie sonst. Das Hilfsinstrument werde also genutzt. Mit dem Gesetz werde darüber hinaus die Möglichkeit zum Erlassen von Verordnungen für Corona-Arbeitsschutzregelungen hinsichtlich der Hygienekonzepte mit regelmäßigen Tests bei den Beschäftigten sowie der Unterstützung bei Impfungen verlängert. Der mit dem Gesetz insgesamt verbundene Finanzaufwand hänge vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ab und lasse sich daher derzeit noch nicht abschließend beziffern. Die Koalition gehe aber davon aus, dass der im Haushalt vorgesehene 300 Mio.-Euro-Zuschuss für den Gesundheitsfonds dafür ausreichen werde. Insgesamt werde mit der jetzt anstehenden Verlängerung der gesetzlichen Regelungen Vorsorge für das mögliche, weitere Infektionsgeschehen getroffen. Gleichzeitig werde die Verknüpfung „mit der epidemischen Lage nationaler Tragweite“ aufgehoben und die einzelnen Regelungen würden jeweils auf ein konkretes Datum befristet. Jede weitere Verlängerung bedürfe dann einer neuen Entscheidung des Parlaments.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte die Gesetzesinitiative zur Verlängerung des SodEG; denn das bereits durch die Koalition von CDU/CSU und SPD erarbeitete Gesetz sei gut und habe sich bewährt. Die Situation der sozialen Einrichtungen, der Werkstätten für Menschen mit Behinderung u. a. werde auch in Zukunft noch von pandemiebedingten Herausforderungen geprägt sein. Die Bundesländer könnten dem begegnen und hätten auch weiterhin die Möglichkeit, Einschränkungen bei der Maskenpflicht u. a. vorzunehmen. Dafür benötigten die Einrichtungen den entsprechenden finanziellen Hintergrund, zumal diesbezüglich kein Missbrauch zu befürchten sei. Zu begrüßen sei – gerade mit Blick auf die derzeit wieder steigenden Infektionszahlen – insbesondere auch, dass der Vorschlag der CDU/CSU zur Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes von der Koalition aufgenommen worden sei. Kritik habe die CDU/CSU-Fraktion allerdings an dem Gesetzgebungsverfahren und der viel zu späten Zusendung der Änderungsanträge. Entsprechende Vorwürfe gegenüber der CDU/CSU in früheren Zeiten bedürften diesbezüglich wohl einer Entschuldigung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte die Argumentation der SPD-Fraktion. Allerdings hätte man sich teils weitergehende Regelungen insbesondere im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes gewünscht. Das gelte beispielsweise für die Maskenpflicht in öffentlichen Innenräumen. Bedauerlicherweise sei das in der Koalition aber nicht durchsetzbar gewesen. So trage die Fraktion jetzt den Kompromiss mit. Die Verlängerung der Geltung des SodEG sei offenkundig notwendig, um die soziale Infrastruktur und damit das „soziale Rückgrat“ des Landes zu erhalten. Das Gesetz habe sich im Kern bewährt. Das gelte auch für den Rehabilitations-Schutzschirm. Hinzu kämen die Corona-Regelungen zum Kinderkrankengeld und die Arbeitsschutzmaßnahmen. Mit der

CDU/CSU-Fraktion sei man sich im Sinne guter parlamentarischer Zusammenarbeit darüber hinaus über eine längere Geltung der Corona-Regeln beim Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz einig. Das sei zu begrüßen, auch, dass bei der Anrechnung auf das Elterngeld nicht auf die finanzielle Lage in der Krise zurückgegriffen werde. Insofern bitte man um Zustimmung.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte die Notwendigkeit, die Strukturen aller, nach wie vor durch Coronabeeinträchtigten sozialen Einsatzdienstleister zu erhalten. Dafür lege die Koalition ein umfassendes Paket vor, das voraussichtlich mit erheblichen Kosten verbunden sein werde. Wichtig sei es auch, die angesprochenen Befristungen mit den Verlängerungsmöglichkeiten in das Gesetz aufzunehmen.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte das Fortbestehen der Corona-Regelungen. Einige andere Länder hätten keine solchen Einschränkungen erlassen. In dem Gesetzentwurf sei von einer fortdauernden Pandemiesituation die Rede. Diese sei aber geradezu „herbeigetestet“ worden. Damit würden Gesunde zu Kranken erklärt. Die Koalition bleibe zumindest konsequent und ergreife entsprechende Hilfsmaßnahmen. Dazu gehörten die Verlängerung des SodEG und die Anpassung des Kinderkrankengeldes. Die Fraktion der AfD teile die dem zugrunde liegende Annahme einer fortdauernden Pandemie nicht und könne daher den Maßnahmen nicht zustimmen. Das gelte auch für die Änderungsanträge.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies die Kritik der Fraktion der AfD zurück. Es spreche für sich, dass die beiden anderen Oppositionsfraktionen bei all ihren Unterschieden dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zustimmten. Die Verlängerung des SodEG sei notwendig, auch wenn das Verfahren erneut übereilt sei. Durch die vorsorgliche Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG bis zum 30. Juni 2022 und eine Verordnungsermächtigung zur Verlängerung bis zum 23. September 2022 werde aber sichergestellt, dass die soziale Infrastruktur bestehen bleibe und soziale Dienstleistungen auch nach dem Ende der erforderlichen Maßnahmen zur Verbreitung von Corona angeboten werden könnten. Das sei zu begrüßen, auch wenn eine Verlängerung bis zum Dezember 2022 oder sogar bis April 2023 angesichts der immer noch steigenden Infektionszahlen besser gewesen wäre. Darüber hinaus sei es gut, dass auch die bessere Regelung zum Kinderkrankengeld verlängert werde. Hier wären allerdings generelle Verbesserungen auch für die Zeit nach den Pandemieregeln besser gewesen; denn Kinder erkrankten auch jenseits der Pandemie manchmal für längere Zeit. Gute Regelungen aus der Pandemiezeit sollten verstetigt werden. Den Regelungen zu den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen stimme die Fraktion ebenfalls zu. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Regelungen sei aber auch hier notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Regelung wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Vorliegen einer Erkrankung des Kindes in der fortbestehenden Pandemiesituation bis zum 23. September 2022 verlängert.

Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach § 45 Absatz 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht über den 19. März 2022 hinaus bis zum 23. September 2022 der Anspruch auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflegestelle) oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist bzw. für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung oder der Schule verlangen.

Der Anspruch besteht weiterhin unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, sodass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld

nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz beansprucht werden kann.

Zu Artikel 4 (§ 56 des Infektionsschutzgesetzes)

Gemäß § 56 Absatz 1a erhält eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld, wenn sie sich durch die Betreuung ihres Kindes aufgrund einer Absonderung des Kindes, einer Schul- und Kitaschließung oder durch die Pflege ihres Kindes mit Behinderungen, das auf Hilfe angewiesen ist, aufgrund der Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen nicht arbeiten kann und deshalb einen Verdienstausschlag erleidet.

Durch die unmittelbare Verlängerung der Geltung des § 56 Absatz 1a ist gewährleistet, dass unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite ein Anspruch auf Entschädigung für erwerbstätige Personen in Bezug auf eine Absonderung ihrer Kinder, eine Schul- oder Kitaschließung oder eine Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 erfolgen.

Der Anspruch besteht weiterhin unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 (§ 2b des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Der zusätzliche Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Drucksache 19/18698) eingeführt. Mit der Änderung von § 2b Absatz 1 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wird dieser zusätzliche Ausklammerungstatbestand in der fortbestehenden Pandemiesituation bis zum 23. September 2022 verlängert.

Die Verlängerung folgt der Änderung in § 45 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit der die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Vorliegen einer Erkrankung des Kindes bis zum 23. September 2022 verlängert wird, und der Änderung in § 56 Absatz 1a Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes, wonach erwerbstätige Personen bei Absonderung ihrer Kinder, Schul- oder Kitaschließung oder Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 im Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 eine Entschädigung erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 27 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Die Sonderregelung für den Partnerschaftsbonus wurde mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Drucksache 19/18698) eingeführt. Aufgrund der fortbestehenden Pandemiesituation wird allen Eltern, deren Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 23. September 2022 liegt und die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, weiterhin Vertrauensschutz gewährt. Für den Partnerschaftsbonus kommt es in der Zeit vor dem Ablauf des 23. September 2022 weiterhin allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden.

Die Verlängerung folgt der Änderung in § 45 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit der die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Vorliegen einer Erkrankung des Kindes bis zum 23. September 2022 verlängert wird und der Änderung in § 56 Absatz 1a Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes, wonach erwerbstätige Personen bei Absonderung ihrer Kinder, Schul- oder Kitaschließung oder Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 im Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 eine Entschädigung erhalten.

Berlin, den 16. März 2022

Wilfried Oellers
Berichterstatler